

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche
ABWASSERBESEITIGUNG
(Abwassersatzung - AbwS) vom 06. September 2000

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 15. November 2000 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 06. September 2000 (Bürgerbote Monat November, Ausgabe vom 01. November 2000) beschlossen.

Artikel 1 - Änderungen

- (1) Der § 34 – (1) der bisherigen Abwassersatzung v. 06.09.00 erhält folgende neue Fassung:**
(5) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 1 + 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch
- (2) Der § 43, Abs. 4 der bisherigen Abwassersatzung v. 06.09.00 erhält folgende neue Fassung:**
Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 01.12. für das laufende Veranlagungsjahr zu stellen.
- (3) Der § 48 der bisherigen Abwassersatzung v. 06.09.00 erhält folgende neue Fassung:**
Vorauszahlungen auf die angenommene Gebührenschuld sind nach § 44 zu leisten. Dieser sind jeweils 1/5 der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.
Fehlt eine Vorausberechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.
Die jährlichen fünf Vorauszahlungen sind mit der jeweiligen Fälligkeit aus dem Gebührenbescheid ersichtlich.
- (4) Der § 54 Abs. 2 der bisherigen Abwassersatzung v. 06.09.00 erhält folgende neue Fassung:**
(2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, ausgenommen die §§ 39 bis 48, rückwirkend zum 03.02.1998 in Kraft. Die §§ 39 bis 48 treten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zum 01.01.2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der in Satz 1 und 2 genannten Bestimmungen treten die jeweiligen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 20.10.1999 außer Kraft.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 02.11.2000 in Kraft.
- (2) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zugestandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bertsdorf-Hörnitz, den 16.11.2000

Siegel

gez. Dr. Linke
Bürgermeister